OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-303845/4/Kü/MG**

Datum: **Linz, 20. Jänner 2025**

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von Dr. A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 1. Juli 2024, GZ: BHWL/922180012190/22, wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

zu Recht:

**I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.**

**II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.**

**III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 01.07.2024, GZ: BHWL/922180012190/22, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) eine Geldstrafe von 500 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

1. Datum/Zeit: 04.03.2022, 09:35 Uhr
   Ort: C-Straße

Sie haben es als gemäß § 9 VStG Verantwortliche der Firma D__ in E-Straße zu verantworten, dass die Firma nachstehenden ausländischen Staatsbürger beschäftigt hat, für diesen dem angeführten Arbeitgeber weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt oder eine Anzeigenbestätigung ausgestellt wurde und dieser Ausländer weder eine für diese Beschäftigung gültige "Rot-Weiß-Rot - Karte", eine "Blaue Karte EU", Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (ICT), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (mobile ICT), Aufenthaltsbewilligung "Familiengemeinschaft" mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4) oder eine "Niederlassungsbewilligung - Künstler", oder eine "Rot-Weiß-Rot - Karte plus", eine "Aufenthaltsberechtigung plus", einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" oder einen "Daueraufenthalt - EU" besitzt.

Es wurde nachangeführter Arbeitnehmer beschäftigt:
Name und Geburtsdatum des Ausländers: F__, tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: IRAK
Beschäftigungszeitraum seit mind. 23.03.21
Tätigkeit: Service/Hilfstätigkeiten

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, in eventu das Straferkenntnis aufzuheben und eine Ermahnung auszusprechen oder die verhängte Strafe tat- und schuldangemessen herabzusetzen.

Begründend wurde vorgebracht, dass sich im gesamten Behördenakt weder Stundenaufzeichnungen des angeblich eingesetzten Arbeiters noch Abrechnungen dieser Person gegenüber der G__ oder Abrechnungen der G__ gegenüber der D__ für den Standort H__ finden würden. Es seien somit keine Einsatzzeiten des Arbeiters urkundlich belegt. Dies gelte umso mehr für den vorgeworfenen Tatzeitpunkt 04.03.2022, 09:35 Uhr. Bei den vorgeworfenen, völlig unbestimmten Tätigkeiten „Service-/Hilfstätigkeiten“ sei eine Prüfung der Frage der Anwendbar-

keit des AÜG mangels entsprechender Feststellungen nicht möglich und sei somit der Tatvorwurf nicht ausreichend konkretisiert.

Zudem liege gegenständlich eine Doppelbestrafung vor, zumal die Beschäftigung des F__ in der Zeit von 03.01.2022 bis 28.02.2022 am Standort Wels für die I__ bereits Gegenstand des Verfahrens LVwG-303740/2/Py/PP und darüber hinaus der Einsatz des Arbeiters durch die J__ am 25.08.2021 bereits Gegenstand des Verfahrens LVwG-303596/59/KLi gewesen sei.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land als belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 23.09.2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da sich bereits aus den vorliegenden Aktenunterlagen ergibt, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG eine mündliche Verhandlung entfallen, zumal diese auch nicht beantragt wurde.

I.5. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bf war zum Tatzeitpunkt handelsrechtliche Geschäftsführerin der D__ mit dem Sitz in E-Straße. Zwischenzeitig wurde diese Gesellschaft mit der K__, C-Straße, als übernehmende Gesellschaft verschmolzen und im Firmenbuch gelöscht.

Zudem ist die Bf handelsrechtliche Geschäftsführerin der J__ mit dem Sitz in L-Straße und der I__ mit dem Sitz in C-Straße.

Am 04.03.2022 wurde die Bf von Organen der Finanzpolizei zu den Geschäftsbeziehungen der D__, der J__ und der I__ zur G__ mit dem Sitz in M-Straße, befragt. Grund für die Einvernahme war, dass ein vom LKA Oö. geführtes Ermittlungsverfahren bei der G__ zu Tage gebracht hat, dass dieses Unternehmen eine größere Anzahl an Drittstaatsangehörigen mittels Nachunternehmervertrag beschäftigt hat und die drei genannten Unternehmen, in denen die Bf als handelsrechtliche Geschäftsführerin fungiert, als jene Unternehmen aufgeschienen sind, die drittstaatsangehörige Arbeitskräfte bei verschiedenen Tankstellen zum Einsatz gebracht haben. Die Bf hat bei der Befragung durch die Finanzpolizei einen mit der Sachlage betrauten Mitarbeiter telefonisch beigezogen.

Bei der Befragung der Bf hat sich ergeben, dass die von der G__ bereitgestellten Arbeitskräfte unterschiedlich eingesetzt wurden. Einige Arbeitskräfte wurden rein für Security Dienst bzw. WC-Reinigungsdienst bei einzelnen Tankstellen

eingesetzt. Andere Personen führten auch Kassiertätigkeiten sowie die Regal-/Shopbetreuung durch.

Am 04.05.2022 legte die D__ der Finanzpolizei eine Aufstellung vor, aus welcher hervorgeht, wann die jeweils von der G__ bereitgestellte Arbeitskraft ihren ersten bzw. letzten Arbeitstag für das Unternehmen hatte und zu welchen Tätigkeiten (Shopbetreuung, Security, Reinigungsarbeiten) diese Person herangezogen wurde.

Dieser Aufstellung ist zu entnehmen, dass der irakische Staatsangehörige F__ ab 07.03.2022 von der D__ im Shop (Kassiertätigkeiten und Regalbetreuung) eingesetzt wurde, wobei noch keine Abrechnung und Stundenaufzeichnungen vorgelegen sind.

Dieser Aufstellung ist weiters zu entnehmen, dass F__ in der Zeit von 12.11.2021 bis dato (04.05.2022) von der J__ im Shop beschäftigt wurde. Abrechnung und Stundenaufzeichnungen liegen beginnend mit November 2021 bis März 2022 vor. Ebenso ist der Aufstellung zu entnehmen, dass der genannte Ausländer auch von der I__ (N__) im Zeitraum von 01.10.2021 bis 28.02.2022 ebenfalls im Shop beschäftigt wurde.

Die Beschäftigung von F__ durch die I__ im Zeitraum 03.01.2022 bis 28.02.022 ist bereits Gegenstand des beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Aktenzahl LVwG-303740 geführten Beschwerdeverfahren wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes gewesen.

Zudem war der Arbeitseinsatz von F__ für die J__ am Standort Haag am 25.08.2021 bereits Gegenstand des beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Aktenzahl LVwG-303596 geführten Beschwerdeverfahren wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes.

Aus den von der Finanzpolizei durchgeführten Erhebungen, insbesondere der Befragung der Bf, sowie der vorgelegten Aufstellung des Arbeitseinsatzes der einzelnen irakischen Staatsangehörigen, ergibt sich jedenfalls nicht, dass der irakische Staatsangehörige F__ am 04.03.2022 Arbeitsleistungen für die Autohof D__ erbracht hat.

I.6. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Strafantrag der Finanzpolizei vom 16.05.2022 sowie dem Beschwerdevorbringen der Bf.

Dem Strafantrag ist zu entnehmen, dass die Bf am 04.03.2022 zu den Geschäftsbeziehungen zur G__ einvernommen worden ist. Im Nachhang zur Einvernahme wurde von der Bf eine Aufstellung über die eingesetzten und von der G__ bereitgestellten Arbeitskräfte vorgelegt. Diese Aufstellung beinhaltet den

Arbeitseinsatz aller drei Unternehmungen, in denen die Bf als handelsrechtliche Geschäftsführerin fungiert. Aus diesen Aufstellungen, die der einzige Beweis für den Arbeitseinsatz des F__ in den Unternehmungen der Bf sind, ergibt sich, dass dieser für die J__ beginnend ab November 2021 und die I__ beginnend ab 01.10.2021 Arbeitsleistungen im Shop erbracht hat. Festzustellen ist, dass aus diesen Aufstellungen kein Nachweis dafür zu entnehmen ist, dass – wie im Straferkenntnis angelastet – der Ausländer von der D__ bereits ab 23.03.2021 beschäftigt worden wäre. Zudem ist festzuhalten, dass sich aus den jeweils genannten Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wegen Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes bereits ergibt, dass die Bf als handelsrechtliche Geschäftsführerin der J__ und der I__ wegen Beschäftigung des irakischen Staatsangehörigen F__ in diesen Zeiträumen in Anspruch genommen wurde. Eine neuerliche Einbeziehung dieser Zeiträume ins gegenständliche Strafverfahren würde – wie von der Bf zutreffend in ihrem Beschwerdevorbringen erläutert – dem Doppelbestrafungsverbot zuwiderlaufen.

Zudem ist festzuhalten, dass aus dem Strafantrag der Finanzpolizei abzuleiten ist, dass die Beschäftigung des irakischen Staatsangehörigen durch die D__ ab 07.03.2022 zur Anzeige gebracht wurde. Wie bereits erwähnt ergibt sich entgegen der Anlastung im gegenständlichen Straferkenntnis kein Beweis dafür, dass eine Beschäftigung des Ausländers auch am 04.03.2022 durch die Autohof D__ stattgefunden hat.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtslage:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 1/2022, lauten wie folgt:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Als Ausländer im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt, wer nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

(2) Als Beschäftigung gilt die Verwendung
a) in einem Arbeitsverhältnis,
b) in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis,
c) in einem Ausbildungsverhältnis, einschließlich der Tätigkeiten nach § 3 Abs. 5,
d) nach den Bestimmungen des § 18 oder
e) überlassener Arbeitskräfte im Sinne des § 3 Abs. 1 und 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, BGBl. Nr. 196/1988, und des § 5a Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287.

[...]

(4) Für die Beurteilung, ob eine Beschäftigung im Sinne des Abs. 2 vorliegt, ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend.
[...]

Voraussetzungen für die Beschäftigung von Ausländern

§ 3. (1) Ein Arbeitgeber darf, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte", „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT"), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT"), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft" mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)" oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler" oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus", eine „Aufenthaltsberechtigung plus", einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" oder „Daueraufenthalt – EU" besitzt.
[...]

Strafbestimmungen

§ 28. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c), begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen,
1. wer
a) entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der keine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte", „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT"), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT"), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft" mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)" oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler" oder keine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus", keine „Aufenthaltsberechtigung plus", keinen Befreiungsschein (§ 4c) oder keinen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" oder „Daueraufenthalt – EU" besitzt, oder
[...]
bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis 10 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4 000 Euro bis 50 000 Euro;
[...]."

II.2. Gemäß § 44a VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;

4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

Dem angefochtenen Straferkenntnis sind zwei Tatzeitpunkte zu entnehmen. Einerseits wird aufgelistet, dass der Beschäftigungszeitraum seit mindestens 23.03.2021 besteht. Andererseits wird als Tatzeit der 04.03.2022, 09:35 Uhr mit dem Ort C-Straße angegeben. Eine Zusammenschau dieser Daten müsste bedeuten, dass die D__ den Ausländer F__ im Zeitraum 23.03.2021 bis 04.03.2022 beschäftigt hat. Weder die von der Finanzpolizei durchgeführten Erhebungen, die im Strafantrag vom 16.05.2022 aufgelistet sind, noch die von der Bf selbst anlässlich ihrer Einvernahme vorgelegten Aufstellungen über den Einsatz irakischer Arbeitskräfte können jedoch belegen, dass die D__ in diesem Zeitraum den namentlich genannten irakischen Staatsangehörigen tatsächlich beschäftigt hat.

Fest steht vielmehr, dass beginnend mit Oktober bzw. November 2021 zwei Unternehmungen, in denen die Bf als handelsrechtliche Geschäftsführerin fungiert, und zwar die J__ sowie die I__ den irakischen Staatsangehörigen beschäftigt haben. Diesbezüglich wurden bereits Verwaltungsstrafverfahren nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz geführt. Hinsichtlich der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geführten Beschwerdeverfahren wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Eine Einbeziehung dieser Tatzeiträume ins gegenständliche Strafverfahren scheidet somit aus und würde auch zu einer nicht zulässigen Doppelbestrafung der Bf führen.

II.3. Faktum - aufgrund des vorliegenden Strafantrages - ist aber auch, dass der Bf eine Beschäftigung des irakischen Staatsangehörigen durch die D__ ab 07.03.2022 angelastet wird. Diese Tatzeit findet sich allerdings im angefochtenen Straferkenntnis nicht.

II.4. Sache des Beschwerdeverfahrens:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem Austausch der Tat durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH 17.02.2016, Ra 2016/04/0006; VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226).

Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus besteht nicht. Beispielsweise stellt die Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht weiterhin (wie früher im Berufungsverfahren) eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und

der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl. näher VwGH 05.11.2014, Ra 2014/09/0018).

Sache des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl. etwa VwGH 08.11.2000, 99/04/0115).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl. instruktiv VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Im gegenständlichen Fall führt eine Änderung des Spruches des Straferkenntnisses im Hinblick auf den Beschäftigungsbeginn zur Ausdehnung der Tatzeit bzw. würde eine gänzlich geänderte Tatzeit bedingen, welche im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens nicht möglich ist und eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs bedeuten würde. Ein geänderter Tatvorwurf ist somit nicht Sache des Beschwerdeverfahrens, weshalb das Verwaltungsgericht nicht gehalten ist eine Änderung des Tatvorwurfes bezogen auf die Tatzeit vorzunehmen.

Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnis entspricht somit nicht den Voraussetzungen des § 44a VStG, zumal der Bf eine Tat angelastet wird, die sie zur angegebenen Tatzeit nicht begangen hat. In diesem Sinne war daher dem Beschwerdevorbringen zu folgen, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Beschäftigungsverhältnissen, die dem AuslBG unterworfen sind, ab, noch fehlt es an einer solchen. Diese Rechtsprechung ist nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus ist der festgestellte Sachverhalt ein Ergebnis der Beweiswürdigung und wurde dieser entsprechend begründet. Es handelt sich dabei um keine Rechtsfrage, jedenfalls nicht um eine solche von grundsätzlicher Bedeutung.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger